

HAUSORDNUNG

des Ratsgymnasiums Osnabrück, Hans-Böckler-Straße 12

(Stand: November 2022)

Für das Zusammenleben in der Schule gelten die gleichen Grundsätze wie im täglichen Leben. Auf der Grundlage schulrechtlicher Vorgaben, insbesondere dem Bildungsauftrag der Schule nach §2 NSchG abgeleitet, gelten die folgenden Regeln, die von allen einzuhalten sind:

AUFENTHALT

- Grundsätzlich steht außerhalb der Unterrichtszeiten, d. h.
 - vor Beginn des Unterrichts und
 - nach Unterrichtsendefür Schülerinnen und Schüler, die für weitere Veranstaltungen (AG usw.) noch in der Schule bleiben, der „Kohlenkeller“ als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Das Schulgebäude öffnet um 7:30 Uhr. Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr. Schülerinnen und Schüler, die vorher an der Schule eintreffen, haben die Möglichkeit ab 7:00 Uhr einen ausgewiesenen Aufenthaltsraum aufzusuchen.
- In Freistunden kann die Bibliothek oder bei Bedarf ein von der Schulleitung ausgewiesener Raum für Stillarbeit genutzt werden.
- Nach dem Unterricht verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Schule.
- In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 auf dem kürzesten Weg auf den Hof.
- Alle Unterrichtsräume werden nach der 2., 4. und letzten Unterrichtsstunde sowie vor dem Wechsel der Lerngruppen in einen Fachraum vom jeweiligen Fachlehrkräfte abgeschlossen.
- Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II (Jg. 11-13) dürfen sich in den großen Pausen im Flur des Erdgeschosses des A-Gebäudes aufhalten.
- Die oberen Stockwerke des A-Gebäudes bleiben in den großen Pausen leer, ebenso die gesamten Gebäudeteile B, C und D.
- In Pausen, die durch besonderen Gong als Regenpausen angekündigt werden, dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler im Gebäude (Klassenräume, Flure) aufhalten.
- Das Schulgelände darf von allen Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 nicht verlassen werden.
- Sobald es zum Unterricht läutet (1. Gong), begibt sich jede Schülerin und jeder Schüler unverzüglich zu ihrem/seinem Unterrichtsraum. Nach einer großen Pause beginnt jede Lehrkraft den Unterricht mit dem zweiten Gong.

- Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach dem zweiten Gong noch nicht im Unterrichtsraum, meldet der/die Klassen- oder Kurssprecher*in dies im Sekretariat oder bei den Koordinator*innen.

SICHERHEIT

- Fahrräder werden nur in den auf dem Schulgelände befindlichen Fahrradständern abgestellt. Fahrräder sind grundsätzlich abzuschließen.
- Krafträder, Roller, Mofas usw. dürfen nur auf dem kleinen Hof rechts neben dem Haupteingang abgestellt werden. Für Fahrräder ist dieser Platz verboten.
- Die Zufahrt zum Pausenhof muss als Feuerwehzufahrt unbedingt von allen Zweirädern freigehalten werden. Auf den Gehweg gehören weder Fahrräder noch motorisierte Zweiräder.
- Mit dem Fahrrad dürfen nur solche Schüler zur Schule kommen, die mindestens 1 km von der Schule entfernt wohnen.

Die Klassenlehrkraft erteilt auf Antrag die Erlaubnis und vermerkt sie im Klassenbuch. Das Fahrrad ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler nicht versichert, die eine Busjahreskarte der Stadtwerke oder eine Karte für auswärtige Schülerinnen und Schüler haben (Klasse 5 bis 10).

- Radfahren auf dem Schulhof muss unterbleiben.
- Waffenerlass und Alarmplan werden zu Beginn jedes Schuljahres in jeder Klasse und in jeder festgelegten Profilgruppe besprochen. (In der Schule ist die Verwendung von Waffen, Feuerwerkskörpern, Messern u.ä. und Reizgasdosen verboten.)
- Zur Vermeidung von Verletzungen und Verkehrsunfällen auf dem Schulweg oder auf dem Weg zur Sporthalle sind die Verkehrsregeln unbedingt zu beachten. Das Schulgelände darf am Vormittag nur für den Gang zur Sportstätte verlassen werden (siehe auch Seite 1 : Klassen 5 bis 10)!
- Fachräume, Sporthalle und sonstige Sportanlagen dürfen nur nach Anweisung durch die Fachlehrkraft betreten werden.
- Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters aufhalten.
- Für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes ist jede Schülerin und jeder Schüler selbst verantwortlich. Es ist selbstverständlich, das Mobiliar pfleglich zu behandeln. Wer mutwillig Einrichtung oder Gegenstände beschädigt oder beschmutzt, muss für den entstandenen Schaden aufkommen.
- Für die Nutzung von digitalen Endgeräten existiert eine gesonderte Nutzungsordnung.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist Ballspielen aus Sicherheitsgründen untersagt (Ausnahmen: Tischtennis und Spielen mit weichen Bällen).
- Das Abstellen von Autos auf dem Schulhof ist während der Unterrichtszeiten untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung von Herrn Richter.

GESUNDHEIT

- Auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Eingangsbereiche besteht Rauchverbot.
- Mitbringen und Genuss sonstiger Drogen, wie z.B. Alkohol, sind strikt verboten.
- Das Sitzen auf den Fensterbänken ist gefährlich und muss daher unterbleiben (Ausnahme: C- und D-Gebäude).

- Wegen der Verletzungsgefahr ist das Schneeballwerfen untersagt.
- Fehlen wegen Krankheit wird am ersten Fehltag telefonisch oder E-Mail im Sekretariat angezeigt. Eine schriftliche Entschuldigung (mit einer ärztlichen Bescheinigung, falls in der Oberstufe eine Klausur versäumt wurde) wird bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs der Klassenlehrkraft bzw. dem Tutor oder der Tutorin, bei längeren Krankheiten aber spätestens nach drei Tagen dem Sekretariat vorgelegt.

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Bereich der Cafeteria (des "Kohlenkellers") des Ratsgymnasiums

1. Die Hausordnung des Ratsgymnasiums gilt auch für den Bereich der Cafeteria.
2. Die Räumlichkeiten der Cafeteria stehen nur Angehörigen des Ratsgymnasiums zur Verfügung.
3. Das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Cafeteria wird von der Leiterin der Cafeteria ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
4. Jeder Gast räumt vor dem Verlassen der Cafeteria seinen Platz auf und bringt benutztes Geschirr zurück.

SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Hausordnung vom 19. September 2005 wurde zuletzt im November 2022 angepasst. Verbesserungsvorschläge werden vom Schulleiter gesammelt und der Gesamtkonferenz bei Bedarf vorgetragen. Verstöße gegen die Regeln dieser Hausordnung werden in leichteren Fällen von der aufsichtführenden Lehrkraft, sonst von der Klassenlehrkraft geahndet. Schweren, gefährlichen Verstößen wird in Disziplinarverfahren durch den Schulleiter oder die zuständige Konferenz begegnet.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erl. d. MK vom 29.06.1977 - 304-31704 - GültL 159/9

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoffe- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

----- ✂ -----

Mir sind die Hausordnung und der Waffenerlass bekannt.

.....

Unterschrift des Schülers

.....

Unterschrift eines/r
Erziehungsberechtigten